Merkblatt Information

Die Milchprüfring Baden-Württemberg – Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH (im weiteren Verlauf als MPRzert bezeichnet) bietet Zertifizierungsdienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette in der Agrar- und Ernährungswirtschaft an. Die MPRzert ist nach DIN EN ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert. Des Weiteren ist die MPRzert als Zertifizierungsstelle für weitere nicht akkreditiere Systeme zugelassen. Die Zulassung für die nicht akkreditierten Systeme erfolgt stets durch den jeweiligen Standard- bzw. Systemgeber (vgl. Punkt 1).
„Verordnungen, Standards oder Systeme“ werden nachfolgend als Prüfsystem bezeichnet.
„Kontrollstelle“ wird zur besseren Lesbarkeit im weiteren Verlauf auch als „Zertifizierungsstelle“ bezeichnet.
Im Falle der Prüfsysteme wie beispielsweise nach der VO (EU) 2018/848 handelt es sich um eine Kontrollstelle.
Verarbeiter ist ein Unternehmen welches landwirtschaftliche Primärprodukte für den menschlichen Verzehr sicher, haltbar oder genießbar macht.

1. Kontroll- und Zertifizierungsdienstleistungen:

Prüfsystem (Standard / System)	Dienstleistungsbereich
QS – System gemäß Systemhandbuch der QS-Qualität und Sicherheit GmbH	Systemkette Fleisch und Fleischwaren Stufe Landwirtschaft Betriebszweig Rinderhaltung
QM-Milch (QM-Milch-Standard)*)	Milcherzeugung
QMilch-Programm (QM+/++/+++)	Milcherzeugung und Verarbeitung
Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW)*)	Milcherzeugung und Verarbeitung
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß VO (EU) 2024/1143*) geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.)*) garantierte traditionelle Spezialität (g.t.S.)*)	Milcherzeugung und Verarbeitung: Allgäuer Emmentaler g.U. Allgäuer Bergkäse g.U. Heumilch g.t.S.
Regionalfenster	Milcherzeugung und Verarbeitung
Tierschutzlabel	Haltung Milchkühe, Haltung Mastrinder
VLOG Standard „ohne Gentechnik“	Milcherzeugung und Verarbeitung
Programme der Molkereien/Hausstandards	Milcherzeugung und Verarbeitung
Herkunftskennzeichen Deutschland in Verbindung mit folgenden Partnersystemen möglich: QM-Milch eV oder QS-Qualität und Sicherheit GmbH	Milchverarbeitung
Öko-Kontrollen gemäß VO (EU) Nr. 2018/848*)	Bereiche A+B+D
BioZBW (Biozeichen Baden-Württemberg)	Milcherzeugerbetriebe und Milchverarbeitungsbetriebe
Bio-Siegel Bayern	Milcherzeugerbetriebe und Milchverarbeitungsbetriebe
Öko Verbandskontrollen (Bioland, Demeter**), Biopark, Biokreis, Gäa)	Bereiche A+B+D Außer Demeter: hier nur B+D

*) Nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Standards und Systeme.
**) nur Verarbeitung

Im akkreditierten Bereich gelten die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065. Für alle anderen Systeme gelten die Vorgaben des jeweiligen Standards. Sind unterschiedliche Anforderungen vorhanden, so sind diese mit „sofern zutreffend“ beschrieben.

2. Leistungen der Zertifizierungsstelle (im weiteren Verlauf nur als „ZS“ bezeichnet):

(1) Die ZS stellt sicher, dass sie die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zertifizierungsleistungen erbringen kann. Dies beinhaltet u.a., sofern zutreffend,
- die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065
- die Zulassung als Zertifizierungsstelle durch einen Standard- bzw. Systemgeber
- die Zulassung bei den entsprechenden Behörden als Kontrollstelle
- die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem und fachkundigem Personal.

(2) Konformitätsbewertungstätigkeiten werden für den Vertragspartner erbracht.

(3) Die ZS kann für die Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten Dritte einsetzen, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen.

(4) Die ZS überträgt die jeweils geforderten Daten in die Datenbank der Behörde bzw. des Standards- oder Systemgebers:

3. Ablauf des Verfahrens und Zertifizierungsentscheidung

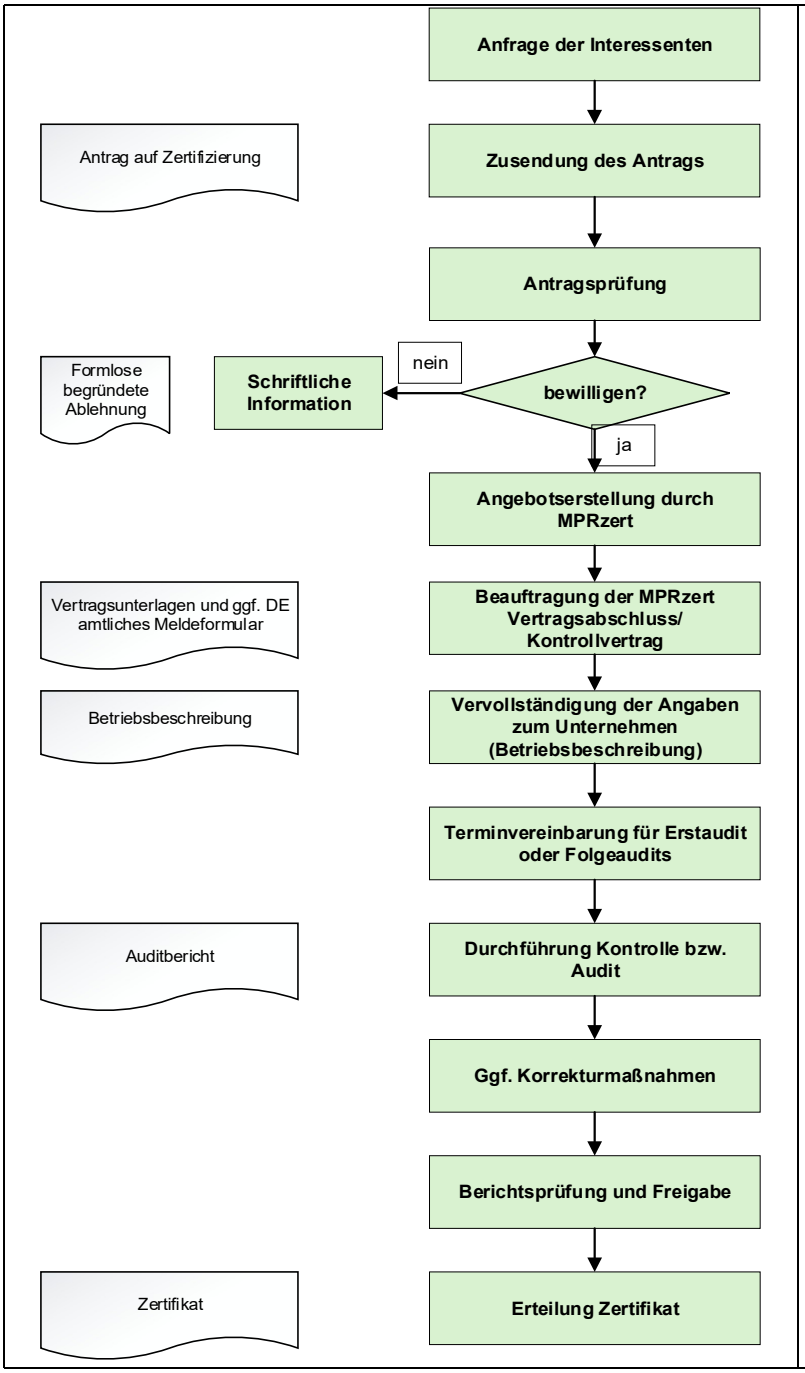

Sie sind an einer Zertifizierung interessiert und fragen bei uns an.
Dies ist sowohl telefonisch, per E-Mail als auch über das Kontaktformular möglich. Sie erhalten von uns ein Antragsformular, das Sie uns bitte ausgefüllt zusenden. Hier teilen Sie uns mit, um welches Unternehmen es sich bei Ihnen handelt, die Produkte und welche Zertifizierung Sie anstreben.

Auf Basis dieser Daten, prüfen wir, ob wir die Voraussetzungen erfüllen, Sie als Kunden aufnehmen zu können.

Wenn ja, erstellen wir ein Angebot und senden es Ihnen zu. Wenn nicht, erhalten Sie schriftlich, warum eine Zertifizierung bei uns nicht möglich ist.

Sind Sie mit dem Angebot einverstanden, beauftragen Sie uns und wir schließen einen Vertrag.

Wenn vom Zertifizierungsprogramm gefordert, bitten wir Sie ggf. zusätzlich eine Betriebsbeschreibung für die Vorbereitung des Erstaudits auszufüllen und uns vorab zu senden.

Wir beauftragen einen Auditor, der mit ihnen einen Termin vereinbart.

Der Auditor führt das Audit zu dem vereinbarten Termin bei Ihnen durch und erstellt einen Bericht.

Eventuell wurden Abweichungen (=festgestellte Fehler) vergeben. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu korrigieren.

Wurden die Nachweise von Ihnen an den Auditor gesendet worden, reicht der Auditor den Bericht zur Prüfung ein. Eine weitere Person prüft den Bericht und gibt diesen frei, wenn alles passt. Werden alle Anforderungen des gewählten Prüfsystems erfüllt, wird das Zertifikat ausgestellt.

(1) Nach Einreichung des Antrags und dessen Prüfung erfolgt
   a) ein Vertragsabschluss.
   b) **Zutreffend für Geltungsbereich nach Geoschutz (VO (EU) 2024/1143), Öko (VO(EU) 2018/848):**
   ein Vertragsabschluss mit anschließender Meldung bei der zuständigen Behörde
   oder
   c) **Zutreffend für Geltungsbereich nach QS GmbH, QM-Milch, Q-Milch Programm, VLOG**
   Nach der Anmeldung im System durch den Vertragspartner folgt der Vertragsabschluss
   Danach wird in einem mit dem Vertragspartner vereinbarten Zeitraum die erste Konformitätsbewertungstätigkeit durchgeführt.

(2) Die ZS wird nachfolgend mindestens einmal pro Zertifizierungszyklus nach den Vorgaben des jeweiligen Prüfsystems beim Vertragspartner eine Konformitätsbewertungstätigkeit im vorgeschriebenen Umfang (Systemaudit) durchführen. Zusätzlich zu dieser Konformitätsbewertungstätigkeit können auch weitere unangekündigte Konformitätsbewertungstätigkeiten erfolgen. Proben werden entnommen, soweit sie zur Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften der Vertragsgrundlage nötig sind. Wenn Proben entnommen werden, werden diese durch ein sachkundiges Labor, welches, sofern zutreffend, behördlicherseits oder vom jeweiligen Standard- bzw. Systemgeber zugelassen ist, analysiert und ggf. Behörden über das Ergebnis unterrichtet. Die ZS wird weiter über die vorgenommenen Konformitätsbewertungstätigkeit eine Dokumentation anfertigen.

(3) Die Auswertungsergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit (inkl. Probenahme) werden dem Vertragspartner mitgeteilt. Stellt die ZS beim Vertragspartner Abweichungen gegen die Bestimmungen der Anforderungen des jeweiligen Prüfsystems fest, wird die ZS entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Prüfsystems handeln, insbesondere Aktionspläne einfordern, ggf. öffentliche Stellen informieren und, wenn erforderlich, Sofortmaßnahmen veranlassen.

(4) Die Ergebnisse und Feststellungen im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens sind Grundlage der Bewertung durch die ZS. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die Basis für die Zertifizierungsentscheidung. Letztere teilt die ZS dem Vertragspartner mit. Dieses Ergebnis kann insbesondere die Erteilung oder Verlängerung eines Zertifikates entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Prüfsystems sein, wie auch die Ablehnung der Erteilung oder Einschränkung, Aussetzung oder Entzug eines erteilten Zertifikates.

(5) Erhält die ZS Hinweise Dritter oder liegt ein Krisenfall vor, ist sie berechtigt, jederzeit Sonderkontrollen – auch unangekündigt - durchzuführen.

Zutreffend für Geltungsbereich nach Öko (VO (EU) 2018/848)

(6) Soweit dies im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß den Öko-Verordnungen erforderlich ist, erteilt die ZS mit der Übersendung des Zertifikates gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 an Vertragspartner, diesem die Gestattung, den Namen der ZS und deren Code-Nummer (DE-ÖKO- 071) im Rahmen der nach den Öko-Verordnungen erforderlichen Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen zu verwenden. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar

Zutreffend für Geltungsbereich nach Geoschutz (VO (EU) 2024/1143), Öko (VO (EU) 2018/848), QS-System, QM-Milch und Q-Milch Programm

(7) Ausnahmen von der Einhaltung bestimmter Vorschriften des jeweiligen Prüfsystems können nur durch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Stelle von der ZS akzeptiert werden

(8) Nach den Vorgaben des jeweiligen Prüfsystems wird die ZS die im Rahmen der Konformitätsbewertungstätigkeit beim Vertragspartner oder den ihm angeschlossenen Erzeugerbetrieben notwendige Stichprobenkontrollen durchführen

(9) Zusätzlich zu der regulären Konformitätsbewertungstätigkeit können auch weitere Konformitätsbewertungstätigkeiten, z.B. Spottaudits oder Stichprobenkontrollen, erfolgen. Die Auswahl der Erzeuger erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Prüfsystems. Diese Auswahl kann auch risikoorientiert über die ZS erfolgen. Proben werden entnommen, soweit sie zur Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften der Vertragsgrundlage nötig sind. Wenn Proben entnommen werden, werden diese durch ein sachkundiges Labor, welches, sofern zutreffend, behördlicherseits oder vom jeweiligen Standard- bzw. Systemgeber zugelassen ist, analysiert und ggf. Behörden über das Ergebnis unterrichtet. Die ZS fertigt über die vorgenommenen Konformitätsbewertungstätigkeiten eine Dokumentation an.

4. Finanzielle Mittel und Entgelte/ Gebühren

(1) Die MPRzert finanziert sich aus Eigenmitteln

(2) Die Abrechnung der Kontroll- und Zertifizierungsdienstleistungen erfolgt gemäß der Gebührenordnung, die auf Anfrage zur Verfügung steht.

5. Mitwirkungspflichten des Unternehmers

(1) Der Vertragspartner ist umfassend zur Mitwirkung im Kontroll- bzw. Zertifizierungsverfahren verpflichtet. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im Kontrollvertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten. Der Unternehmer erhebt Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierungen ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung.

(2) Die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners besteht hinsichtlich der Bereitstellung aller Angaben, die für den Zertifizierungsprozess und die weitere Betreuung während der Zertifikatslaufzeit des Vertragspartners relevant sind.

(3) Der Vertragspartner wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um:

a) die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zu ermöglichen. Dies sind insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen, der Zugang zu den für die Produktion genutzten Flächen, Gebäuden und Anlagen und dem Personal, unabhängig davon, ob diese Ressourcen für die Handhabung der zu prüfenden Prozessen oder Erzeugnisse dienen oder auf andere Weise erzeugter, insbesondere vergleichbarer Erzeugnisse. Dies gilt auch für die von ihm beauftragten Unterauftragnehmern.

b) die Untersuchung von Beschwerden gegen ihn zu ermöglichen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Beauftragten der ZS vor Ort zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und als richtig zu bestätigen oder eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben. Er hat sicherzustellen, dass unangekündigte Konformitätsbewertungen entsprechend des geltenden Prüfsystems durchgeführt werden können.

(5) Der Vertragspartner ist während des Bestehens des Vertrages verpflichtet, von der ZS beauftragten Personen und weiteren Beobachtern das Betreten von Räumen oder Grundstücken zu gestatten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, diesen Personen zur Ausführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten gestellte Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Besichtigungen seiner Betriebsstätten, Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen sowie Probenahmen zu dulden und zu unterstützen.

(6) Der Vertragspartner stimmt der Teilnahme von externen Beobachtern zur Qualitätsprüfung an den Audits zu.

(7) Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages allen Anforderungen des jeweiligen Prüfsystems zu genügen. Dies beinhaltet auch die Umsetzung entsprechender Änderungen, welche dem Vertragspartner durch die ZS mitgeteilt werden, sowie die Bereitschaft, sich jederzeit einer angemeldeten/unangemeldeten Konformitätsbewertung zu unterziehen. Er verpflichtet sich, die Einhaltung des jeweiligen Prüfsystems durch Aufzeichnungen zu belegen.

(8) Rechtliche und organisatorische Änderungen im Beauftragungsumfang sind der ZS unverzüglich **(max. 3 Arbeitstage)** mitzuteilen. Dies gilt für Änderungen, welche die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.
Diese sind insbesondere

a) Abschaffung des Evaluierungsgegestandes
b) Änderung des Geltungsbereichs des Prüfsystems
c) Einführung anderer und / oder weiterer Betriebseinheiten oder Sortimente
d) Neue Tätigkeiten, die separat zu zertifizieren sind
e) Einstellung der Geschäftstätigkeit
f) wesentlichen Personaländerungen in Organisation und Management
g) Änderungen in Besitz und Unterschriftsberechtigung
h) Kritische Vorfälle, wie z.B. Rückruf, Rücknahme von Produkten, Produktwarnungen und Informationen der zuständigen Behörden über Rückruf / Rücknahme oder sonstige gesundheitsgefährdende Vorfälle, die vom Vertragspartner verantwortet werden.

Die ZS prüft, ob eine weitere Kontrolle (zusätzlich zur der Regelkontrolle) erforderlich ist.

(9) Soweit nach Abs. 8 Buchstabe C weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die folgende Konformitätsbewertung einbezogen werden sollen, ist dies mindestens zwei Wochen vor der Konformitätsbewertung der ZS zu melden. Sie gelten frühestens nach der Änderungsanzeige bei der ZS als in die Konformitätsbewertung miteinbezogen. Der Vertragspartner wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen bekannt gemacht wurden, diese Aufzeichnungen der ZS auf Anfrage zur Verfügung stellen und
   a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.
   b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

(10) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die ZS in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die ZS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

(11) Stellt die ZS Abweichungen vom jeweiligen Prüfsystem fest, legt der Vertragspartner geeignete Maßnahmen fest, um diese Abweichungen zu beseitigen und teilt diese der ZS in der vorgesehenen Frist mit.

(12) Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn er anderen seine Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese in ihrer Gesamtheit bzw. wie im Prüfsystem festgelegt, zu vervielfältigen.

(13) Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Webseiten oder Werbematerialien, die Anforderungen der ZS, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.

(14) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien oder Etiketten, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sofern ihm dies nicht durch eine andere ZS gestattet ist.

(15) Der Vertragspartner verpflichtet sich, zertifikatsbezogene Kennzeichnungen und Auslobungen rechtskonform durchzuführen. Eine fortlaufende Überwachung und Kontrolle zertifikatsbezogener Kennzeichnungen und Auslobungen ist nicht Bestandteil des Vertrags. Eine Haftung der ZS für Aufwendungen und Schäden des Vertragspartners, die durch eine rechtswidrige Kennzeichnung oder Auslobung entstehen (z. B. Kosten wegen behördlicher Beanstandungen, Verbote / Unterlassungen aufgrund wettbewerblicher Verfahren), sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Zutreffend für Geltungsbereich nach VO (EU) 2018/848

(16) Wenn Vertragspartner Anderen, sei es in Mitteilungen, Werbematerialien oder auf Etiketten, über das von der ZS erteilte Zertifikat oder die Zertifizierung Kenntnis gibt, darf dies lediglich in einer Weise geschehen, die den Anforderungen der Öko-Verordnung(en) oder der ZS entspricht und den Inhalt des Zertifikats richtig und unmissverständlich wiedergibt. Die Zertifikate dürfen insbesondere nur für Produkte verwendet werden, für deren Herstellung sie erteilt wurden.

(17) Bei Verstößen gem. Art. 39 (1) (iii) der VO (EU) 2018/848 gegen die in den Öko-Verordnungen festgelegten Anforderungen sind, neben der ZS, insbesondere die Käufer der Produkte des Vertragspartners unaufgefordert und unverzüglich, schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Verwendung bzw. Vermarktung mit diesen Hinweisen in anderer Weise unterbunden wird. Es können hierzu von der ZS (Abhilfe-)Maßnahmen angeordnet werden.

(18) Der Vertragspartner (Verarbeiter) regelt in seinem Geschäftsverhältnis (z.B. Lieferverträge, -bedingungen u.a.) zu den Erzeugerbetrieben, dass dem Vertragspartner Zugriff auf alle Erkenntnisse im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens bei der ZS gewährt wird. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten. Die fortlaufende Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel durch die zu inspizierenden Erzeugerbetriebe sowie für den zu zertifizierenden Vertragspartner wird – insbesondere wie, jedoch nicht abschließend, aus den folgenden Absätzen ersichtlich – vereinbart.

(19) Mitwirkungspflicht des Vertragspartners (Verarbeiter) und der Erzeugerbetriebe besteht hinsichtlich der Bereitstellung aller Angaben, die für den Zertifizierungsprozess und die weitere Betreuung während der Zertifikatslaufzeit des Vertragspartners relevant sind. Der Vertragspartner stellt über vertragliche Vereinbarungen mit Erzeugerbetrieben sicher, dass der ZS zu allen relevanten Informationen

von den Erzeugerbetrieben Zugang gewährt wird.

Zutreffend für Geltungsbereich nach VO (EU) 2024/1143 Geoschutz, QM-Milch, Q-Milch Programm und QS

(20) Dieser Vertrag gilt als Vollmacht für die ZS für die Erzeugerbetriebe, die einzeln in der Anlage C zum Vertrag aufgeführt sind, beim Milchprüfring Baden-Württemberg e.V. im Prüflabor einen Zugriff auf alle vorhandenen Milchgütedaten sowie auf alle Ergebnisse des Schadstoff- bzw. Rückstandsmonitorings einzurichten, damit die ZS fortwährend überprüfen kann, inwieweit Sonderaudits notwendig werden.

(21) Vertragspartner (Verarbeiter) ist verpflichtet, jeden Wechsel eines Erzeugers (Zu- und/oder Abgang) unverzüglich bei ZS anzuzeigen. Darüber hinaus hat er ZS bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres eine aktuelle Liste der Erzeuger vorzulegen, welche die aktuelle Fassung der Anlage C zum Vertrag darstellt.

6. Behandlung von Beschwerden / Einsprüchen

Ablauf des Verfahrens

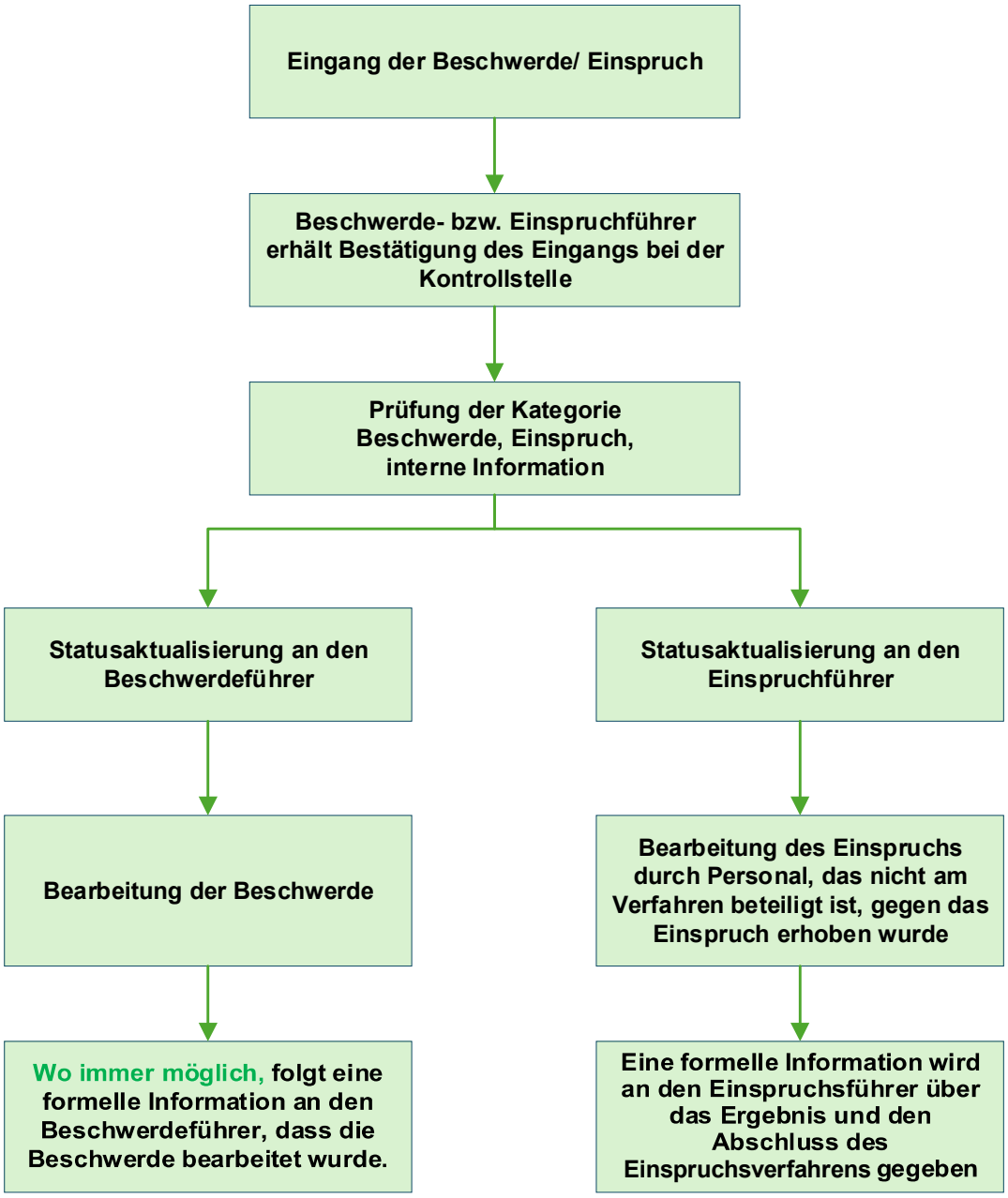

(1) Es kann sich ein Dritter oder Vertragspartner jederzeit beschwerdeführend zu einer Handlung oder Entscheidung der ZS an die ZS wenden, wenn er mit den Dienstleistungen, Verfahrensweisen oder Verhaltensweisen der ZS unzufrieden ist. Der Eingang der Beschwerde wird bestätigt. Die ZS stellt sicher, dass jede Beschwerde gemäß einem dokumentierten Verfahren bearbeitet wird. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch eine Person, die nicht an der zur Beschwerde führenden Handlung beteiligt war, um Unparteilichkeit zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer wird, wo immer möglich über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informiert.

(2) Der Vertragspartner hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zertifizierungsentscheidung von der ZS Einspruch gegen diese Zertifizierungsentscheidung zu erheben. Einsprüche beziehen sich auf Zertifizierungsentscheidungen, wie etwa das Aussetzen, Einschränken oder Zurückziehen der Zertifizierung. Die ZS hat ein dokumentiertes Verfahren zur Bearbeitung von Einsprüchen etabliert, das sicherstellt, dass Einsprüche von einer unabhängigen und unparteiischen Person geprüft werden.

Der Einspruchsführer erhält über die Entscheidung bezüglich seines Einspruchs eine schriftliche Mitteilung, die das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchsverfahrens dokumentiert.

Milchprüfring Baden-Württemberg –
Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH
Marie-Curie-Straße 19
73230 KIRCHHEIM/TECK
Tel. 0 70 21 / 505-300
Fax 0 70 21 / 505-400
E-MAIL: info@mpr-zert.de
www.mpr-zert.de